

# **Betriebsvereinbarung zur Gefährdungsbeurteilung**

---

**Zwischen**

**der Geschäftsführung der Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH**

**sowie**

**dem Betriebsrat der Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH**

wird zur Konkretisierung der Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) zur Gefährdungsbeurteilung folgendes vereinbart:

## **1. Präambel**

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind Bestandteil der unternehmerischen Gesamtverantwortung.

Unternehmensleitung und Betriebsrat stimmen darin überein, dass es eine wichtige Aufgabe darstellt, den Anforderungen eines modernen Arbeits- und Gesundheitsschutzes gerecht zu werden. Das Unternehmen verpflichtet sich zur kontinuierlichen Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durch innerbetriebliche Maßnahmen. Dies ist nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich.

## **2. Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter und als Gäste Beschäftigte der Theater Krefeld-Mönchengladbach gGmbH an allen Spiel- und Arbeitsstätten einschließlich der Werkstätten, Bühnen, Probebühnen, Lagern und Verwaltungsgebäuden.

## **3. Gefährdungsbeurteilung**

Den Führungskräften ist die Pflicht übertragen, Gefährdungsbeurteilungen in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen durchzuführen. Diese müssen über die notwendige Qualifikation verfügen. Dem Betriebsrat sind die Personen schriftlich zu benennen, denen die Pflichten übertragen wurden bzw. übertragen werden und deren Schulungsnachweis vorzulegen (§7;13 ArbSchG).

Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regeln des Datenschutzes.

Führungskräfte im Sinne dieser Betriebsvereinbarung können sein:

- Künstlerische Vorstände
- Technische Vorstände
- Leiter technischer und künstlerischer Abteilungen
- Leiter von Verwaltungsabteilungen

Auch Regisseure und Bühnenbildner sind verpflichtet Gefährdungen, die von ihren Inszenierungen ausgehen könnten, bereits im Vorfeld in der Konzeption zu verdeutlichen.

### **3.1 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung**

Grundsätze:

Gemäß §5 ArbSchG sind alle Arbeitsbereiche auf Gefährdungen zu untersuchen.

Eine Gefährdungsbeurteilung bildet die Grundlage zur Durchführung von allgemeinen und aufgabenbezogenen Unterweisungen.

Die Gefährdungsbeurteilung besteht aus folgenden Schritten:

- Festlegung von Arbeitssystem und Aufgabenstellung
- Einbindung der Mitarbeiter (Information)
- Ermitteln möglicher Gefährdungen und Belastungen
- Risikoermittlung
- Festlegung von konkreten Arbeitsschutzmaßnahmen
- Realisierung von Maßnahmen (Verantwortlichkeit, Termin)
- Dokumentation gemäß §6 ArbSchG
- Überprüfung der Wirksamkeit eingeleiteter Maßnahmen
- Fortführung und Angleichung der Gefährdungsbeurteilung an veränderte Arbeitsbedingungen (Mensch, Maschine, Aufgabe)

Je nach Art der Arbeitssysteme und der zu leistenden Tätigkeiten können unterschiedliche Methoden zur Anwendung kommen, um Gefährdungen zu ermitteln. Dies sind u.a.:

- Begehungen und Beurteilungen der Arbeitssysteme
- Beobachtungen
- Befragungen
- Gespräche mit Mitarbeitern
- Ermittlung möglicher Gefährdungen bereits im Vorfeld von Bühnenproduktionen (Konzeptionsgespräch, Bauprobe, technische

Einrichtung) unter verantwortlicher Mitwirkung künstlerischer Vorstände.

Mögliche Gefährdungsfaktoren sind im Anhang der Betriebsvereinbarung beispielhaft zusammengefasst.

Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist die jeweilige Führungskraft verantwortlich. Dabei wird sie je nach Bedarf unterstützt von einem Kompetenzteam. Bestehend aus:

- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Betriebsarzt
- Betriebsrat
- Mitarbeitern
- Sicherheitsbeauftragten
- Fachleuten (auch extern)

Der Betriebsrat erhält grundsätzlich die Möglichkeit an der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung teilzunehmen. Die durchführende Führungskraft gibt einen dementsprechenden Termin rechtzeitig bekannt.

Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung werden dem Betriebsrat und der Fachkraft für Arbeitssicherheit in schriftlicher oder elektronischer Form zugestellt.

Zusammen mit dem Kompetenzteam kann die Führungskraft eine Risikobewertung für jede erkannte Gefährdung vornehmen. Dieses Ergebnis ist zu dokumentieren.

### **3.2 Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen**

Die Führungskraft überzeugt sich regelmäßig davon, dass die festgelegten Maßnahmen wirksam sind. Dies kann z.B. durch Begehungen und Mitarbeitergespräche erfolgen.

Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderung betrieblicher Abläufe, gesetzlicher Bestimmungen, Verwendung neuer Arbeitsmittel, Einsatz von Mitarbeitern mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen, Neu- oder Umbesetzung von Bühnenkünstlern und Statisten, neuen Bühnenproduktionen entsprechend dem Stand der Arbeitswissenschaft fortzuschreiben.

### 3.3 Dokumentation

Ermittelte Gefährdungen, eingeschätztes Risiko, festgelegte Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle werden durch die Führungskraft mittels eines geeigneten Mediums dokumentiert.

Ermittelte Gefährdungen bei Bühnenproduktionen, Aufführungen und Inszenierungen auf Bühnen- und Szenenflächen der Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH werden als **Gefährdungsprotokoll** für alle auf der Bühne beschäftigten Mitarbeiter deutlich sichtbar ausgehängt. Diese sind vor der erstmaligen Teilnahme an einer neuen Bühnenproduktion zu beachten.

Im Falle elektronischer Dokumentation erhält der Betriebsrat eine Zugangsberechtigung.

Aus der Gefährdungsdokumentation müssen folgende Inhalte ersichtlich werden:

- Welcher Bereich/Arbeitsplatz wurde beurteilt
- Anlass der Beurteilung (Veränderungen etc.)
- Wer war an der Gefährdungsbeurteilung beteiligt
- Beurteilung: Gefährdungen / Belastungen, Risiko, Maßnahmen, Realisierung, Wirksamkeit

Die Archivierung der Dokumente erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Führungskraft ist für die Aktualisierung und die Informationsweitergabe verantwortlich.

## 4. Unterweisung der Beschäftigten

Die verantwortliche Führungskraft leitet aus den Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung die Inhalte der Mitarbeiterunterweisung ab (siehe 3.2).

Zeitpunkt und Methode der Unterweisung legt sie fest und bestimmt notwendige Unterweisungsunterlagen.

Die Unterweisung wird durch die Führungskraft oder einen qualifizierten Vertreter durchgeführt. Unterschriften der Mitarbeiter dokumentieren deren Teilnahme.

Teilnahmenachweis und Unterweisungsunterlagen werden verfügbar gehalten.

## 5. Informationsweitergabe

Die Führungskraft stellt der Sicherheitsfachkraft und dem Betriebsrat die Unterlagen der durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen und Wirksamkeitskontrollen zur Verfügung.

## 6. Paritätische Kommission

Für die Klärung von Streitfällen werden Betriebsrat und Arbeitgeber eine paritätisch besetzte Kommission bilden, die mit jeweils zwei Vertretern des Arbeitgebers und des Betriebsrates besetzt ist.

## 7. Arbeitsschutzausschuss

In den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses wird der aktuelle Stand der Gefährdungsbeurteilungen in regelmäßigen Abständen thematisiert.

## 8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte in dieser Betriebsvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt. Für die unwirksame Klausel ist eine Regelung zu finden, die der unwirksamen inhaltlich nahe kommt.

## 9. Inkrafttreten

Diese Betriebsvereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

## 10. Genderklausel

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Betriebsvereinbarung gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Krefeld, *1.2.16*  
Geschäftsführung

Krefeld, *1.2.16*  
Betriebsrat

  
Michael Grosse  
Generalintendant  
Geschäftsführer

  
Michael Magyar  
Geschäftsführer

  
Burkhard Bertho  
Vorsitzender